

Beschlussvorlage 704/2023**Beratungsfolge:**

Kreisausschuss

07.12.2023

Kreistag

14.12.2023

Beratungsgegenstand:

Interne Meldestelle gem. Hinweisgeberschutzgesetz (704/2023)

Sachverhalt:

Zum 02.07.2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten (BGBl. Nr. 140, S. 1). Es setzt verspätet die sog. „Whistleblower-Richtlinie“ um (Richtlinie EU 2019/1937). Ziel des HinSchG ist es Personen zu schützen, die straf- oder bußgeldbewehrte Verstöße, Verstöße gegen weitere genannte Rechtsvorschriften sowie Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen, im Unternehmen anzeigen wollen. Hierfür sind einerseits Meldekanäle zur Verfügung zu stellen und andererseits die Personen vor Repressalien wegen solcher Meldungen zu schützen. Dazu wurde für Beamte/innen die ihnen obliegende Verschwiegenheitspflicht nach § 37 Beamtenstatusgesetz sowie das Bundesbeamtengesetz geändert (BGBl. Nr. 140, S. 17).

Nach dem § 12 Abs.1 S. 4 HinSchG müssen Kommunen und ihre Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden interne Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts einrichten. Der Entwurf des Nds. Hinweisgebermeldestellengesetzes (NHinMelG-E) sieht vor, dass Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohner/innen von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen ausgenommen sind (§2 NHinMeldG-E). Das Nds. Hinweisgebermeldestellengesetz soll voraussichtlich Mitte Dezember 2023 beschlossen werden.

Der Landkreis Vechta hat eine interne Meldestelle mit entsprechenden Meldekanälen einzurichten (§ 16 HinSchG) und eine oder mehrere Personen mit den Aufgaben der internen Meldestelle zu betrauen (§ 14 HinSchG).

Die beauftragten Personen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie dürfen neben der Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass es nicht zu Interessenskonflikten kommt (§ 15 Absatz 1 HinSchG). Zu den Aufgaben der internen Meldestelle gehört unter anderem die Prüfung der Stichhaltigkeit der Meldungen, die Kommunikation mit den Hinweisgebenden und das Ergreifen von Folgemaßnahmen.

Die Aufgaben der internen Meldestelle ähneln den Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes. Das Rechnungsprüfungsamt verfügt außerdem über eine gesetzlich geregelte Unabhängigkeit. In Anbetracht der Aufgaben, der erforderlichen Kompetenzen und Unabhängigkeit sowie der Vermeidung von Interessenskonflikten ist angedacht, die Aufgaben der internen Meldestelle auf die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes (Stelle 14.0.1, Stelleninhaber Berthold Winter) sowie als Vertretung auf die stv. Leitung des

